Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 96 Ausgegeben Danzig, den 30. Dezember 1933

Inhalt: Dritte Verordnung zur Durchführung der Rechtsverordnung über Aenderung des Aktienrechts, Kapitalherabsetzung in erleichterter Form und einmalige Bilanzierungserleichterungen vom 2. Februar 1932 (G. Bl. S. 105) . . . . . S. 635
Rechtsverordnung zur Abänderung des Gesetzes betr. den Denkmal- und Naturschutz vom 6. Februar 1923 — (G. Bl. S. 245) . . . . . S. 637

284

Dritte Verordnung

zur Durchführung der Rechtsverordnung über Änderung des Aktienrechts, Kapitalherabsetzung in erleichterter Form und einmalige Bilanzierungserleichterungen vom 2. Februar 1932 (G. Bl. S. 105). Vom 22. Dezember 1933.

Auf Grund des Artikels IV der Rechtsverordnung über Änderung des Aktienrechts, Kapitalherabsetzung in erleichterter Form und einmalige Bilanzierungserleichterungen vom 2. Februar 1932 (G. Bl. S. 105) wird folgendes verordnet:

Einziger Pharagraph

Die Frist, bis zu deren Ablauf die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form beschlossen werden kann (Artikel II § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Februar 1932 (G. Bl. S. 105), Durchführungsverordnung vom 18. November 1932 (G. Bl. S. 766) und Artikel IV § 19 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 17. Juni 1933 (G. Bl. S. 265) wird bis zum 30. Juni 1934 verlängert.

Danzig, den 22. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

285

Rechtsverordnung

zur Abänderung des Gesetzes betr. den Denkmal- und Naturschutz vom 6. Februar 1923 (G. Bl. S. 245). Vom 24. November 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hiermit folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Das Gesetz betr. den Denkmal- und Naturschutz vom 6. 2. 1923 (G. Bl. S. 245) wird wie folgt abgeändert:

Artikel I

Die §§ 2—11 werden aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 2

(1) Der Schutz der im Gebiete der Freien Stadt Danzig vorhandenen Denkmäler liegt nach Maßgabe des Gesetzes dem Amt für Denkmalpflege, Heimatschutz und Bauberatung und, soweit dieses nicht zuständig ist, den Denkmalpflegern ob. Die Denkmalpfleger werden vom Senat, Abteilung für Volksbildung, Wissenschaft, Kunst und Kirchenwesen ernannt.

(2) Die Denkmalpfleger sind berechtigt, zu ihrer Unterstützung Personen mit Sachkunde ehrenamtlich heranzuziehen.

§ 3

(1) Die Eintragung der Denkmäler in die Denkmalliste erfolgt durch das Amt für Denkmalpflege, Heimatschutz und Bauberatung und, soweit dieses nicht zuständig ist, durch die Denkmalpfleger.

(2) Vor der Eintragung in die Denkmalliste ist den zur Verfügung über das Denkmal oder seine Umgebung Berechtigten sowie den zur baulichen Unterhaltung Verpflichteten schriftliche Mitteilung von der beabsichtigten Eintragung zu machen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 7. 1. 1934.)

(3) Widerspricht der nach Abs. 1 Berechtigte der beabsichtigten Eintragung und wird dennoch von der zuständigen Stelle die Eintragung verfügt, so steht dem Berechtigten innerhalb 4 Wochen das Recht der Beschwerde an den Senat zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Bis zur Entscheidung über die Beschwerde dürfen an dem Denkmal keinerlei rechtliche oder tatsächliche Änderungen vorgenommen werden.

§ 4

Über die Beschwerde entscheidet der Senat. Gegen die Entscheidung des Senats steht dem Beschwerdeführer Beschwerde binnen 2 Wochen bei dem Oberverwaltungsgericht zu, wenn es sich um einen unbeweglichen Gegenstand handelt.

§ 5

(1) Die für die Führung der Denkmalliste zuständige Stelle kann von Amts wegen oder auf Antrag eines Betroffenen eine Eintragung löschen.

(2) Gegen die Ablehnung eines Löschungsantrages kann innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch erhoben werden, worauf in dem Bescheide hinzuweisen ist. Der Senat entscheidet endgültig.

(3) Von der Löschung ist der Verfügungsberechtigte schriftlich zu benachrichtigen.

Artikel II

Die §§ 12—36 erhalten folgende Fassung:

§ 12

Schutz der Baudenkmäler

(1) Baudenkmäler nach § 1 dürfen ohne Genehmigung des Amtes für D.H.B. weder ganz oder teilweise beseitigt oder von ihrem Standorte entfernt, noch veräußert, durch bauliche Maßnahmen oder Anstrich verändert, wiederhergestellt oder erheblich ausgebessert werden.

(2) Baudenkmäler, über die einer juristischen Person des öffentlichen Rechts das Verfügungsrecht zusteht, dürfen nicht ohne Genehmigung des Amtes für D.H.B. mit beweglichen Gegenständen ausgestattet werden, sofern diese das Aussehen des Baudenkmals im Innern oder Äußern erheblich beeinflussen würden.

§ 13

Schutz der Naturdenkmäler und ihrer Umgebung

Die Beseitigung und Veränderung eines Naturdenkmals oder Arbeiten an einem solchen oder an seiner nach § 1 geschützten Umgebung dürfen ohne Genehmigung des zuständigen Denkmalpflegers nicht vorgenommen werden.

§ 14

Schutz beweglicher Denkmäler

(1) Bewegliche Denkmäler, die den Schutz dieses Gesetzes nach § 1 genießen, dürfen, soweit sie nicht natürlichen Personen gehören, ohne Genehmigung des zuständigen Denkmalpflegers weder ganz oder zum Teil vernichtet, verändert, wiederhergestellt oder erheblich ausgebessert, noch von ihrem Standort entfernt oder aus dem Danziger Staatsgebiet ausgeführt werden.

(2) Besondere schon bestehende oder zu erlassende Bestimmungen über das Verbot der Ausfuhr von beweglichen, natürlichen Personen gehörenden Denkmälern, die nicht den Schutz dieses Gesetzes genießen, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 15

Frist für die Entscheidung über einen Genehmigungsantrag

(1) Über den Eingang eines Genehmigungsantrages nach § 12—14 ist dem Antragsteller eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Die zuständige Stelle soll binnen 3 Monaten die Entscheidung über den Genehmigungsantrag fällen und dem Antragsteller mitteilen.

§ 16

Versagung der Genehmigung und Erteilung der Genehmigung unter Bedingungen

(1) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Erhaltung des bestehenden Zustandes oder bestehenden Rechtsverhältnisses aus den in § 1 angeführten Grundsätzen des Denkmalschutzes im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Es kann die Genehmigung auch unter Bedingungen erteilt werden. Insbesondere kann die Genehmigung an die Bedingung geknüpft werden, daß die Ausführung der genehmigten Arbeiten nur nach einem von der zuständigen Stelle gebilligten Plane und unter Leitung eines von dem Senat zugelassenen Beamten oder Sachverständigen erfolgt.

§ 17

Rechtsmittel der Beschwerde

Gegen die Versagung oder nur bedingungsweise Erteilung der Genehmigung kann binnen 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde bei dem Senat eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde wird nach §§ 3 und 4 entschieden.

§ 18

Unterhaltung von Denkmälern

(1) Wer die Verfügung über ein Denkmal im Sinne des § 1 hat oder es baulich zu unterhalten hat, ist verpflichtet, für die ordnungsmäßige und würdige Unterhaltung Sorge zu tragen.

(2) Urkunden sind derart aufzubewahren, daß sie gegen jeden Verlust geschützt sind. Der Denkmalpfleger ist berechtigt, Anordnungen über die Aufbewahrung zu erlassen. Den Betroffenen steht gegen die Anordnung das Recht der Beschwerde an den Senat binnen 2 Wochen zu.

(3) Wird die Pflicht (Abs. 1 und Abs. 2) trotz Aufforderung nicht erfüllt, so können die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Säumigen durch den Senat ausgeführt werden.

(4) Im Unvermögensfalle des Verpflichteten werden die Arbeiten aus öffentlichen Mitteln bewirkt, und zwar zur Hälfte aus Mitteln des Staates, zur anderen Hälfte nach näherer Anordnung des Senats aus Mitteln der Gemeinde oder des Kreises.

Von Bauten, die nicht Baudenkmäler im Sinne des Gesetzes sind.

§ 19

Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen ist zu versagen, wenn dadurch Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild verunstaltet werden würden.

§ 20

(1) Durch Ortsstatut kann für bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen zu versagen ist, wenn dadurch die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigt werden würde. Ferner kann durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen in der Umgebung solcher Bauwerke zu versagen ist, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde.

(2) Wenn die Bauausführung nach dem Bauentwurfe dem Gepräge der Umgebung der Baustelle im wesentlichen entsprechen würde, und die Kosten der trotzdem auf Grund des Ortsstatuts geforderten Änderungen in keinem angemessenen Verhältnisse zu den dem Bauherrn zur Last fallenden Kosten der Bauausführung stehen würden, so ist von der Anwendung des Ortsstatuts abzusehen.

§ 21

Durch Ortsstatut kann vorgeschrieben werden, daß die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen der Genehmigung der Baupolizeibehörde bedarf. Die Genehmigung ist unter den gleichen Voraussetzungen zu versagen, unter denen nach den §§ 19 und 20 die Genehmigung zu Bauausführungen zu versagen ist.

§ 22

Durch Ortsstatut können für die Bebauung bestimmter Flächen, z. B. Landhausviertel, Badeorte u. a. besondere, über das sonst baupolizeilich zulässige Maß hinausgehende Anforderungen gestellt werden.

§ 23

Der Beschlußfassung über das Ortsstatut hat in den Fällen der §§ 20 und 22 eine Anhörung Sachverständiger vorauszugehen. Sofern in dem auf Grund des § 20 erlassenen Ortsstatute keine anderen Bestimmungen getroffen werden, sind vor Erteilung oder Versagung der Genehmigung Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören. Will die Baupolizeibehörde die Genehmigung gegen den Antrag des Gemeindevorstandes erteilen, so hat sie ihm dieses durch Bescheid mitzuteilen. Gegen den Bescheid steht dem Gemeindevorstand innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

§ 24

Für Gebiete, die zu keiner Gemeinde gehören, können die dem Ortsstatut vorbehaltenen Vorschriften von dem Kreisausschuß erlassen werden. Der Beschluß des Kreisausschusses bedarf der Bestätigung des Verwaltungsgerichts. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 und § 23 finden sinngemäß Anwendung.

§ 25

Der Senat ist befugt, für landschaftlich hervorragende Teile des Gebiets der Freien Stadt vorzuschreiben, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen außerhalb der Ortschaften versagt werden kann, wenn dadurch das Landschaftsbild verunstaltet werden würde und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder eine andere Baugestaltung oder die Verwendung anderen Baumaterials vermieden werden kann.

Vor Versagung der Genehmigung sind Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören.

Ausgrabungen und Funde

§ 26

Ausgrabungen

(1) Wer eine Ausgrabung oder Baggerung nach verborgenen unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen von geschichtlicher, vorgeschichtlicher oder naturkundlicher Bedeutung vorzunehmen beabsichtigt, hat hiervon dem Senat Anzeige zu erstatten und die von diesem ergehenden Anordnungen hinsichtlich der Ausführung der Ausgrabungen, der Verwahrung und Sicherung, sowie der Behandlung der etwa aufzufindenden Gegenstände zu befolgen.

(2) Das Gleiche gilt, wenn zwar nicht die Auffindung von Gegenständen der in Abs. 1 bezeichneten Art bezweckt wird, den Grabenden aber bekannt ist, daß bei Gelegenheit von Erdarbeiten oder Baggerungen solche Gegenstände voraussichtlich entdeckt werden.

Über den Eingang der Anzeige ist sofort eine Bescheinigung des Senats auszustellen.

(3) Die beabsichtigte Ausgrabung oder Erdarbeit oder Baggerung darf nicht vor Ablauf von 8 Tagen nach Ausstellung der Bescheinigung über den Eingang der Anzeige beginnen, sofern nicht vorher die Genehmigung dazu erteilt ist.

(4) Der Direktor des Museums für Natur- und Vorgeschichte und die von ihm beauftragten Beamten des Museums sind von der Anzeigepflicht befreit und haben kraft dieses Gesetzes die allgemeine Genehmigung zu Ausgrabungen.

§ 27

Funde

(1) Werden bei Ausführung von Erdarbeiten, Bauarbeiten, Ausgrabungen, Baggerungen oder bei anderen Gelegenheiten bisher verborgen gewesene unbewegliche oder bewegliche Gegenstände von geschichtlicher, vorgeschichtlicher oder naturkundlicher Bedeutung gefunden, so hat der Verfügungsberechtigte von dem Funde spätestens am folgenden Tage dem zuständigen Denkmalpfleger Anzeige zu erstatten, der die erforderlichen Anordnungen zur Sicherung und Erhaltung des Fundes erläßt.

(2) Die gleiche Verpflichtung liegt dem Leiter der Arbeiten ob, bei denen der Fund gemacht ist. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt die Erstattung der Anzeige durch einen der Anzeigepflichtigen. Über den Eingang der Anzeige ist sofort eine Bescheinigung des Denkmalpflegers auszustellen.

(3) Handelt es sich um gelegentliche Funde, für die behördliche Anordnungen gemäß § 27 Abs. 1 noch nicht ergangen sind, so dürfen die begonnenen Arbeiten an der Fundstelle vor Ablauf von 3 mal 24 Stunden nach Absendung der Anzeige ohne Genehmigung des Denkmalpflegers nicht fortgesetzt werden, es sei denn, daß die bereits gefundenen Gegenstände oder noch zu erwartenden Funde nicht gefährdet werden oder die Unterbrechung der Arbeiten nur mit unverhältnismäßigen Nachteilen möglich ist.

§ 28

Schadenersatz

Der Staat ist zu angemessener Entschädigung verpflichtet, falls einem Beteiligten durch die Befolgung der gemäß § 26 und 27 getroffenen Anordnungen ein erheblicher Schaden erwächst.

§ 29

Ablieferung von Funden

(1) Ein bei Ausführung von Erd- und Bauarbeiten, Ausgrabungen und Baggerungen oder bei einer sonstigen Gelegenheit in oder auf einem Grundstück oder im Wasser entdeckter beweglicher Gegenstand von geschichtlicher, vorgeschichtlicher oder naturkundlicher Bedeutung ist auf Verlangen des Senats an den Staat oder an den Kreis oder die Gemeinde, in der der Gegenstand entdeckt ist, gegen angemessene Entschädigung abzuliefern.

(2) Als Entschädigung ist Ersatz des gemeinen Wertes zu leisten. Bei Bemessung des Wertes bleibt die Möglichkeit einer Veräußerung in das Ausland oder an einen Ausländer unberücksichtigt.

§ 30

Schiedsgerichte für Entschädigungsansprüche

Die Entschädigung wird in den Fällen des § 28 und 29, falls keine Einigung zustande kommt, durch ein aus 3 Personen bestehendes Schiedsgericht festgestellt, von denen je eine durch den Senat und den Verfügungsberechtigten, der Obmann durch den Präsidenten des Obergerichts ernannt wird. Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens trägt der Senat. Gegen die Festsetzung des Schiedsgerichts steht den Entschädigungsberechtigten der Rechtsweg offen.

Schutz der Landschaft und der Naturgegenstände

§ 31

Der Senat ist befugt, durch Verordnung unter Androhung von Strafen zu untersagen oder zu beschränken:

1. das Betreten von Naturschutzgebieten,
2. das Feilhalten bestimmter Naturgegenstände,
3. das Sammeln von Naturgegenständen in bestimmten Bezirken,
4. das Abpflücken und Ausgraben von Pflanzen in bestimmten Bezirken oder von bestimmten Pflanzenarten im ganzen Staatsgebiet,
5. das Wegfangen, das Töten und die Verfolgung bestimmter Tierarten im ganzen Staatsgebiet oder in bestimmten Bezirken,
6. das Anbringen von Reklameschildern und sonstigen Aufschriften und Abbildungen außerhalb der geschlossenen Ortschaften, wenn diese das Bild landschaftlich hervorragender Gegenden verunzieren und zwar auch für einzelne Kreise oder Teile derselben.

Enteignungsrecht

§ 32

Dem Staate steht das Recht zu, Grundeigentum nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 zu enteignen oder zu beschränken, sofern es erforderlich ist, nachdem eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen ist,

1. zum Zwecke der Erhaltung eines gefährdeten Denkmals,
2. zum Zwecke einer durch vorgeschichtliche, naturgeschichtliche, geschichtliche, insbesondere kunstgeschichtliche oder künstlerische Rücksichten gebotenen Umgestaltung der Umgebung eines Denkmals,
3. zum Zwecke der Ausführung von Ausgrabungen, nach unbeweglichen oder beweglichen, vermutlich in einem Grundstück verborgenen Gegenständen von vorgeschichtlicher, geschichtlicher oder naturkundlicher Bedeutung, wenn der Verfügungsberechtigte eine sachgemäße Ausgrabung weder vorzunehmen noch nachzulassen gewillt ist.

Besichtigung von Denkmälern und Fundstätten

§ 33

Denjenigen Personen, die staatlich beauftragt sind, den Zustand eines Denkmals im Sinne des § 1 oder seiner Umgebung festzustellen, oder bei der Feststellung, ob ein schutzwürdiges Denkmal in Frage kommt, mitzuwirken oder nach verborgenen Gegenständen von vorgeschichtlicher, geschichtlicher oder naturkundlicher Bedeutung zu forschen, steht der Zutritt und die Besichtigung frei. Ihnen ist die erforderliche Auskunft zu erteilen. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden des Amtes für D. H. V. und den staatlichen Denkmalpflegern.

Schlußbestimmungen

§ 34

(1) Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 3 Abs. 4, 12, 13, 14, 26, 27, 33 wird, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 5 000 G und Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die fahrlässige Zuwiderhandlung wird mit Geldstrafe bis zu 500 G oder mit Haft bestraft.

(3) Eine Verurteilung kann auf Antrag des Senats öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 35

Das Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902, das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. 7. 1907 und das Ausgrabungsgesetz vom 26. 3. 1914 werden aufgehoben.

§ 36

Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, Eintragungen in die Denkmalliste, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch diejenige Stelle erfolgt sind, die nach Maßgabe dieser Verordnung in Zukunft zuständig ist, sind rechtsgültig.

Danzig, den 24. November 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Boeck



Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.